

AW-Sonnenschutz-Projektplanung -Allgemeine Geschäftsbedingungen-

1. Vertragliche Grundlage

a) Für den Inhalt eines zwischen der Firma AW-Sonnenschutz Projektplanung UG, Algunder Weg 25, 92694 Etzenricht, (Auftragnehmerin) und einem Kunden (Auftraggeber) geschlossenen Vertrages ist in erster Linie die schriftliche Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin maßgebend. Angebote, welche die Auftragnehmerin vorschriftlicher Auftragsbestätigung abgibt, sind freibleibend.

b) Ergänzend gelten in folgender Reihenfolge diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge, die lediglich die Lieferung, eines nicht durch individuelle Vorgaben des Auftraggebers angepassten Serienproduktes zum Gegenstand haben, das Kaufvertragsrecht des BGB für alle übrigen Verträge, insbesondere für solche, denen individuelle Wünsche des Auftraggebers zugrunde liegen bzw. die auch Einbau und Montage von Gegenständen beinhalten, die VOB/B, ergänzend das Werkvertragsrecht des BGB.

c) Eventuelle Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten ohne individuelle Vereinbarung nur insoweit, als sie mit vorbenannten Vertragsgrundlagen nicht in Widerspruch stehen.

2. Lieferung / Montage

a) Soweit vertraglich kein Liefertermin bestimmt ist, wird spätestens zwölf Monate nach Abschluss des Vertrages zu der vertraglichen Zahlungsvereinbarung geliefert und montiert. Die tatsächliche Lieferfrist - Lieferung / Montage beginnt ab dem erfolgten Aufmass, sowie nach technischer Klarheit und einer eventuell nötigen Stoffbemusterung.

b) Wenn im Falle höherer Gewalt, Krankheit und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Streik und dergleichen, wird die Leistung oder Lieferung dadurch unmöglich oder unzumutbar, so wird die Auftragnehmerin von der Vertragsverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwölf Monate dauert, sind beide Teile berechtigt, vom Vertrag mit schriftlicher Erklärung zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber in den oben genannten Fällen nicht zu.

3. Rügenobliegenheit

a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lieferung und Montage unverzüglich auf Schäden zu untersuchen und die Auftragnehmerin von etwaigen Schäden unverzüglich schriftlich zu unterrichten

b) Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin unverzüglich, spätestens jedoch binnen zweier Wochen nach Lieferung bzw. Montage schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Lieferung bzw. Montage als Mangelfrei.

c) Offensichtliche Mängel sind innerhalb der Gewährleistungsfrist der Auftragnehmerin gegenüber zu rügen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

a) Zahlungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Erhalt der Monats- oder Schlussrechnung (**ggf Vorkasse**) zu erfolgen.

b) Soweit zwischen Vertragsschluss und vereinbarten bzw. tatsächlichem Liefertermin mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung bzw. Bereitstellung gültigen Preise der Auftragnehmerin.

c) Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen. Werden diese angenommen, erfolgt die Annahme nur zahlungshalber. Finanzierungskosten gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

d) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

e) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, ohne weiteren Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, der Auftragnehmerin seien in Wahrheit geringere Zinsen entstanden. Ebenso bleibt der Auftragnehmerin der Nachweis eines höheren Zinsschadens vorbehalten.

f) Erfährt die Auftragnehmerin nach Vertragsschluss, dass auf Seiten des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eingetreten ist (z.B. Konkursverfahren, außergerichtliches Vergleichsverfahren, Eintrag in die Schuldnerliste und dergleichen), durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Durch- bzw. Weiterführung der vereinbarten Leistungen davon abhängig machen, dass die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bankbürgschaft geleistet wird.

5. Gewährleistung und Haftung

- a) Die von der Auftragnehmerin übernommene Gewährleistung von 2 Jahren, ist zunächst auf Nachbesserung oder Nachlieferung beschränkt. Schlägt die Nachbesserung fehl oder führt die Nachlieferung zu keiner Behebung des Mangels, so kann der Auftraggeber die Herabsetzung der Vergütung (Minderung im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche) geltend machen.
- b) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Auftragnehmerin als auch gegen ihre Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit ihr kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zur Last fällt, ohne dass dies die Auftragnehmerin zu vertreten hat.
- c) Etwaige Mauer-, Putz- und Fliesenschäden, sowie Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen (z.B. Möbel, Teppiche, Fussboden usw.) bei der Montage gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit sie nicht vorsätzlich durch die Auftragnehmerin verursacht wurden. Die Beweislast für ein Verschulden der Auftragnehmerin trägt der Auftraggeber. Im Falle des Nachweises ist die Haftungssumme der Auftragnehmerin begrenzt auf die bestehende Haftpflichtversicherung.

6. Kündigung

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, tritt er vom Vertrag zurück oder erfüllt er seine Abnahmeverpflichtung nicht, ist die Auftragnehmerin berechtigt, ohne weiteren Nachweis Schadensersatz in Höhe von 30 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Ebenso kann die Auftragnehmerin einen höheren Schaden, wenn Sie diesen nachweist, geltend machen.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Auftragnehmerin zustehenden Forderungen, aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum der Auftragnehmerin.
- b) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Gegenstände, solange diese sich noch im Eigentum der Auftragnehmerin befinden, nicht befugt.
- c) Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der im Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände mit anderen Gegenständen wird die Auftragnehmerin an der neu entstehenden Sache Miteigentümerin im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Gegenstände zu den anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenständen.

8. Verfügungsgewalt

Der Auftraggeber bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er in seiner Verfügungsgewalt nicht beschränkt ist. Auftraggeber, die nicht Hauseigentümer sind, haften ebenfalls in vollem Umfang für die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.

9. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Weiden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es gelten dann die VOB bzw. die gesetzlichen Bestimmungen.

